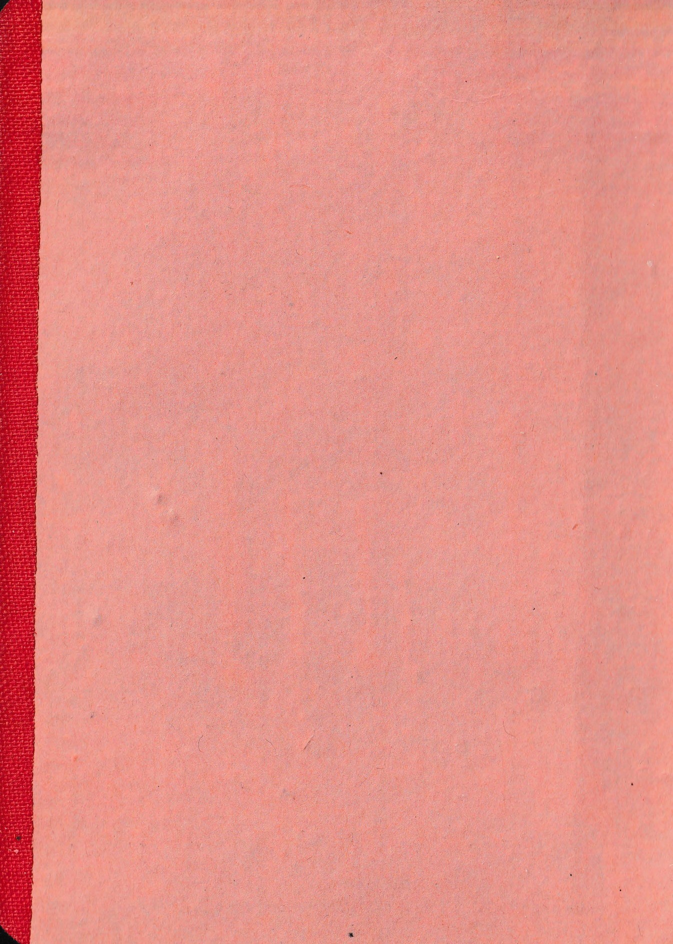


Dienstvorschrift

für die

S.A. der N.S.D.A.P.

Heft 3



Dienstvorschrift

für die S.A. der N.S.D.A.P.

(S.A.D.V.)

Heft 3

VI. Der innere S.A.-Dienst
VII. Der S.A.-Übungsdienst
VIII. Der große S.A.-Dienst
IX. Transport-Vorschrift

Druck und Verlag Jos. C. Huber, Diessen vor München.

Vorbemerkungen.

262. Jeder S.A.-Mann und vor allem jeder S.A.-Führer hat sich stets vor Augen zu halten, daß kein S.A.-Dienst Selbstzweck ist.

Der große S.A.-Dienst dient unmittelbar den Zwecken der Bewegung entweder dadurch, daß die S.A. selbst propagandistisch auftritt oder, daß sie andere Glieder der Bewegung in der Erfüllung ihrer Aufgaben schützt.

Der innere und der S.A.-Übungsdienst sollen die S.A.-Männer und -einheiten für ihre Aufgaben im großen S.A.-Dienst vorbereiten und ausbilden.

263. Für den S.A.-Dienst steht nur eine knapp bemessene Zeit zur Verfügung, da er von den S.A.-Männern nur neben, in der Regel nach der Berufsarbeit ausgeübt werden kann.

Die verfügbare Zeit muß daher voll und sachgemäß ausgenützt werden.

264. Der den Dienst ansetzende S.A.-Führer muß sich die Diensteinteilung sorgfältig und eingehend überlegen und sie vorbereiten. Er muß sich bewußt

sein, daß nichts die Autorität des Führers mehr schädigt und damit die Disziplin und die Dienstfreudigkeit mehr untergräbt, als wenn die S.A.-Männer das Gefühl haben, daß der Dienst nicht sinnvoll, sondern nur um die Zeit auszufüllen, betrieben wird.

Diese Notwendigkeit sorgfältiger Vorbereitung gilt nicht nur für den einzelnen Dienstabend oder -tag; es empfiehlt sich, daß der Führer sich für eine längere Zeitspanne einen Übungsplan zurechtlegt, bei dem der bisher erreichte Ausbildungsgrad, die Jahreszeit usw. zu berücksichtigen sind.

265. Bei der Diensteinteilung ist der Gesichtspunkt voranzustellen, daß der Dienst nicht eintönig und langweilig sein darf, sondern anregend und lehrreich sein muß. Abwechslung in den Dienstgegenständen ist deshalb unbedingt erforderlich.

266. Der Dienst in geschlossenen Räumen wirkt wegen der Beschränktheit der Übungsmöglichkeiten leicht ermüdend. So weit es Jahreszeit, Witterung usw. erlauben, ist deshalb der Dienst im Freien abzuhalten.

267. Die von der politischen Leitung gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten (Vorträge, Sprechabende usw.) sind auszunutzen. Beim Ansetzen des S.A.-Dienstes ist auf sie Rücksicht zu nehmen.

VI. Der innere S.A.-Dienst.

268. Der innere S.A.-Dienst hat den Zweck, den einzelnen S.A.-Mann zur Pünktlichkeit, Sauberkeit, Pflichterfüllung und Manneszucht zu erziehen und damit die Grundlage für ein Zusammenarbeiten in einer Einheit überhaupt zu schaffen. Durch ihn werden ferner alle Beziehungen der S.A.-Männer untereinander und zu ihren Führern, sowie sonstige Einzelheiten des Dienstes geregelt.

Bzgl. Strafen und Beschwerden siehe A.D.O. (Heft 5 der SADV.)

1. Verhalten im Dienst.

269. Der S.A.-Mann hat sich im Dienst jederzeit eines tadellosen Benehmens und einer guten Haltung zu befleißigen.

270. Wer von einem S.A.-Führer gerufen oder befragt wird oder an ihn eine Frage stellen oder eine Meldung erstatten will, hat stramme Haltung anzunehmen.

271. Sind S.A.-Männer zu einem Dienst versammelt oder angetreten, so darf kein S.A.-Mann die Abteilung ohne vorher eingeholte Erlaubnis des S.A.-Führers verlassen.

Gänzlich unzulässig ist das Herausspringen aus der Abteilung, um Bekannte zu begrüßen, um zu photographieren u. ä.

272. Rauchen, Trinken, Essen, Zeitunglesen während des Dienstes ist nur erlaubt, wenn es von dem dienstleitenden S.A.-Führer ausdrücklich gestattet ist (z. B. bei Märschen außerhalb der Stadt, beim Dienstappell in öffentlichen Wirtschaften usw.).

273. Wer nicht oder nicht pünktlich zum Dienst kommen kann, muß sich möglichst vorher, spätestens 3 Tage nachher, bei seinem nächsten S.A.-Führer mündlich, fernmündlich, schriftlich oder durch einen Kameraden entschuldigen.

274. Die Anrede im Dienst (vgl. Ziff. 155) ist:

Vom S.A.-Führer zum S.A.-Mann: S.A.-Mann . . . . (Name);

vom S.A.-Mann zum S.A.-Führer und S.A.-Führer untereinander:

die Dienststellung, also z. B. „Truppführer", „Standartenführer". Der Untergruppenführer führt die Anrede „Oberführer".

Der Führer selbst wird „mein Führer" angeredet.

275. Die Beteiligung geschlossener S.A.-Abteilungen im Dienstanzug an Feiern anderer Verbände bedarf der Genehmigung des Gausturmführers, der den zuständigen politischen Leiter rechtzeitig zu verständigen hat. Auch einzelne S.A.-Männer im Dienstanzug dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Sturmführers (oder des zuständigen Vorgesetzten) an Feiern anderer Verbände, Kriegervereine usw. teilnehmen. Teilnahme am Dienst anderer Verbände ist nicht erlaubt.

2. Ämter innerhalb des Sturmes.

276. Zur Entlastung des Sturmführers, und um möglichst viele S.A.-Männer zur tätigen Mitarbeit heranzuziehen, sind bei jedem Sturm und selbständigem Trupp für die einzelnen Arbeits-Gebiete besondere „Warte" einzuteilen. Bei ihrer Auswahl ist auf persönliche Eignung und Vorliebe Rücksicht zu nehmen. Sie tragen keine besonderen Abzeichen, werden vom Sturmführer eingeteilt und können jederzeit gewechselt werden, ohne daß die Enthebung als Strafe anzusehen wäre. Ein zeitweiliger Wechsel ist sogar angezeigt, um möglichst viele Männer des Sturmes heranzuziehen. Auch können mehrere Ämter in einer Hand vereinigt sein.

Solche Ämter sind:

Schriftwart:

Er erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Sturmes, führt Anwesenheitslisten und Namensliste, bereitet Aufnahme- und Überweisungsscheine vor. Verantwortlich ist jedoch für alle Schriftstücke der Sturmführer selbst, der sie auch zu unterzeichnen hat. Nur der Sturmführer ist für dienstliche Schreiben des Sturmes unterschriftberechtigt. Ob der Schriftwart auch die Sturmakten aufbewahrt, ist dem Sturmführer überlassen.

Tagebuchwart:

Er trägt bei jedem Dienst in ein Buch kurz den wichtigsten Inhalt des Dienstes ein; bei wichtigen Veranstaltungen (Partei- und Gautag, Besichtigung, Beerdigungen, Fahnenweihen) eine kurze Schilderung des Verlaufes; Verzeichnis der im Kampf gefallenen und gestorbenen Kameraden, der Namen früherer Sturmführer, Überfälle, Verwundungen, Terrorakte, besondere Leistungen der S.A.-Männer. Das Tagebuch soll ein Ehrenbuch und spätere Erinnerung an unseren schweren Kampf sein.

Zeugwart:

Er verwaltet Bekleidung, Ausrüstung und Gerät des Sturmes. Er führt das Kleiderkassenbuch,

ferner Liste über Eigentum des Sturmes, bereitet Bestellungen bei der Zeugmeisterei vor, diese sind jedoch nicht von ihm, sondern vom Sturmführer zu unterzeichnen.

Verpflegungswart:

Er hat bei Parteitagen, Aufmärschen oder Übungen, die sich über den ganzen Tag erstrecken, für die Beschaffung der Lebensmittel und die Zubereitung der Verpflegung zu sorgen.

Transportwart:

Er muß über alle Fragen des Transportes auf Eisenbahnen sowohl wie auf Lastkraftwagen unterrichtet sein. Er besorgt die Bereitstellung von Lastkraftwagen, übernimmt bei Eisenbahntransporten die ihm für den Sturm zugewiesenen Wagen und sieht sie auf etwaige Beschädigungen nach. Er teilt im Auftrag des Sturmführers die S.A.-Männer auf die einzelnen Wagen ein.

Sportwart:

Siehe Abschnitt „Sport“. Diesem Sportwart kann ein weiterer S.A.-Mann als Sport-Gerätewart zugeteilt werden, der auch die Beschaffung von Turnhallen, Sportplätzen, Geräten aller Art übernimmt.

Bücherwart:

Er verwaltet die Lesebücher des Sturmes, sorgt für Beschaffung neuer Bücher und dafür, daß die Parteibücherei bekannt und benutzt wird. Er eignet sich zur Hilfeleistung am Büchertisch bei Versammlungen. Er sammelt alle Zeitungsausschnitte, die ihm von den Pressewarten des Sturmes als besonders geeignet übergeben werden. Diese Zeitungsausschnitte sollen in besonderen Umschlägen eingeheftet sein: z. B. je eine Mappe: Gewerkschaften, Kommunisten, Sozialdemokratie, Wehrverbände.

Pressewarte:

Sie überwachen die gegnerische und Wehrverbandspresse. Einteilung am besten so, daß je ein Pressewart für Wehrverbandszeitungen, für Linksblätter usw. eingeteilt ist. Diese Pressewarte haben beim Dienstappell kurze Vorträge über das besonders Wichtige, was sie seit dem letzten Dienstappell gelesen haben, zu halten. Solche Ausschnitte sind mitzubringen, vorzulesen und dem Bücherwart zur Aufbewahrung abzugeben.

Weitere Pressewarte können eingeteilt werden zur Beachtung der wichtigsten Vorgänge im Ausland: z. B. je einer für Frankreich, England, Rußland usw. Sie haben ebenfalls kurze Vorträge

über das Gelesene zu halten, müssen aber auch den Staat mit seinen Einrichtungen kennen, über den sie sprechen wollen, damit sie in der Lage sind, alle Fragen beantworten zu können, vor allem solche, die unsere eigene Stellung zu dem betreffenden Staate betreffen.

Ferner Pressewarte für soziale Fragen (Krankenkasse, Krankenversicherung, Arbeitslosenunterstützung), Gewerkschafts- und juristische Fragen.

Die Pressewarte können bei eifriger Tätigkeit dem Sturm außerordentlich dazu verhelfen, alle politischen Tagesfragen und ihre inneren Zusammenhänge kennen zu lernen.

Der Pressewartdienst ist einer der wichtigsten, da er dazu beiträgt, den Dienst besonders lehrreich zu gestalten.

Weitere geeignete Kameraden (Beamte, Handarbeiter, Handwerker, Kaufleute usw.) sollen über besondere Fragen ihres Berufes sprechen können. Es gilt Adolf Hitlers Wort: „Sie müssen sich kennen lernen, der Arbeiter der Stirn und der Faust" hier so in die Wirklichkeit umzusetzen, daß der eine Kamerad von dem andern lernt, was der Hand- oder Kopfarbeiter in seinem Berufe leisten muß und daß beide für das Volksganze gleich wichtig sind.

Helfer:

Liegt ein Sturm in einer Stadt zusammen, so genügt ein Helfer. Ist er auf dem Lande verteilt, so muß jeder Ort einen eigenen Helfer haben. Er leitet die Kleider-, Wäsche- und Schuhsammlung für bedürftige Kameraden, macht die Führer auf Bedürftige aufmerksam, sorgt dafür, daß Pgg. Kameraden Arbeit geben und sie weiter empfehlen. Er muß alle Familienverhältnisse und -ereignisse kennen und dafür sorgen, daß bei Geburtstagen, Trauerfällen usw. die Kameraden teilnehmen. Vor allem regelt er den Besuch bei erkrankten Kameraden derart, daß nicht alle an einem Tage gleichzeitig den Kranken aufsuchen, sondern ihren Besuch auf verschiedene Tage verteilen. Der Helfer soll ein älterer Mann und möglichst selbst nicht erwerbslos, vor allem aber der beste Kamerad und von allen Kameraden geschätzt sein. Er soll auch die Verbindung zu der Frauenschaft halten, damit diese weiß, wie weit sie den S.A.-Männern durch Näharbeit, Pflege oder sonst helfen kann.

Werber:

Bei jeder Schar ist ein ortsbekannter, redegewandter Werber einzuteilen. Er muß den Ehrgeiz haben, seiner Schar die meisten und besten Männer zuzuführen.

3. Streitigkeiten innerhalb der S.A.

277. Kleinliche Streitereien und Stänkereien sind eines deutschen Mannes unwürdig. Die S.A.-Führer, besonders die Sturmführer, haben mit rücksichtsloser Strenge dahin zu wirken, daß sie aus unsern Reihen verschwinden. Hierfür gelten folgende Richtlinien:

a) Streitigkeiten mit Parteigenossen, Klagen über politische Leiter, Frauen- oder sonstige private Angelegenheiten dürfen während des S.A.-Dienstes nicht erörtert werden. Die S.A.-Führer haben sie energisch zu unterbinden und die Betreffenden nach Beendigung des Dienstes auf die vorschriftsmäßige Erledigung des Falles zu verweisen. Berechtigte Klagen über politische Leiter oder Parteigenossen sind dem zuständigen U.Schl.A. vorzulegen.

b) Sachliche Gegensätze zwischen S.A.-Männern sind durch den gemeinsamen Vorgesetzten sofort zu entscheiden. Glaubt jemand Unrecht bekommen zu haben, so kann er sich beschweren.

c) Persönliche Gegensätze zwischen S.A.-Männern sind möglichst noch am gleichen Tage durch ruhige gegenseitige Aussprache oder Vermittlung gesetzter Kameraden, die das beiderseitige Vertrauen genießen, beizulegen. Treten sie während des Dienstes auf, so hat

sie der dienstleitende S.A.-Führer sofort abzuschneiden und nach Beendigung des Dienstes zu erledigen. Sind sie innerhalb dreier Tage nicht endgültig aus der Welt geschafft, so hat der S.A.-Führer mit Strafen, nötigenfalls mit Ausschlußantrag gegen den einen oder beide Teile einzugreifen.

278. Gegen Schlechtreden über Führer oder Kameraden, sowie Erregen von Mißstimmung ist rücksichtslos mit Strafen oder Ausschlußantrag vorzugehen. Unter Kameraden, die unter Umständen mit Einsatz ihres Lebens für eine hohe und heilige Sache einzutreten haben, muß Einigkeit und gegenseitiges auf Achtung gegründetes Vertrauen herrschen.

279. S.A.-Männer, die als unfriedfertige und streitsüchtige Elemente erkannt werden, sind möglichst bald aus der S.A. zu entfernen.

4. Der Untersuchungs- und Schlichtungs-Ausschuß.

280. Um die gemeinsame Ehre der Partei und die der einzelnen Mitglieder zu wahren und Meinungsverschiedenheiten der einzelnen Mitglieder auf gütlichem Wege auszugleichen, sind Unter-

suchungs- und Schlichtungsausschüsse (U.Schl.A.) eingerichtet und zwar:

Bei jeder Ortsgruppe (Orts-U.Schl.A.),
bei jedem Gau (Gau-U.Schl.A.) und
bei der Reichsleitung (Reichs-U.Schl.A.).

281. Vom Aufgabenkreis der U.Schl.A. sind ausgenommen reine S.A.- und S.S.-Angelegenheiten, d. h. Disziplinwidrigkeiten und Beschwerden von S.A.- und S.S.-Angehörigen, sowie Meinungsverschiedenheiten und Zwistigkeiten zwischen S.A.- und S.S.-Angehörigen.

282. Dagegen unterstehen die S.A.-Angehörigen in allen allgemeinen Parteiangelegenheiten ebenso wie jeder andere Pg. den U.Schl.A. und zwar:

Die S.A.-Männer, Schar- und Trupp-Führer dem Orts-U.Schl.A.,

die Sturm- und Sturmbannführer, die Sturmbann- und Standartenärzte, die Sturmbann- und Standartengeldverwalter dem Gau-U.Schl.A.,

die Standarten-, Ober-, Gruppen- und Obergruppenführer und die in ihrem Rang stehenden Angehörigen der höheren Stäbe, die Ober- und Gruppenärzte, Reichsarzt und Reichsarzt-Stellvertreter, Untergruppen- und Gruppengeldverwalter dem Reichs-U.Schl.A.

283. Nähere Angaben über sachliche Zuständigkeit und Verfahren der U.Schl.As. enthalten die „Richtlinien für die Untersuchungs- und Schlichtungsausschüsse der N.S.D.A.P." vom 15. 4. 31. Die die S.A. besonders berührenden Bestimmungen lauten:

1. Eines der drei Mitglieder jedes U.Schl.A. muß S.A.- oder S.S.-Mann sein.
2. S.A.-Führer oder S.A.-Männer dürfen nicht U.Schl.A.-Vorsitzende sein.
3. Werden einem Mitglied des U.Schl.A. ehrenrührige Handlungen oder Unterlassungen eines S.A.-Mannes bekannt, so ist dem S.A.-Vorgesetzten Meldung zu erstatten.
4. Der U.Schl.A. hat von der Einleitung einer Voruntersuchung gegen einen S.A.-Mann dem S.A.-Vorgesetzten Meldung zu erstatten.
5. Zu der Hauptverhandlung gegen einen S.A.-Mann ist auf dessen Antrag der Sturmführer zuzuziehen.
6. Der Spruch des U.Schl.A. ist möglichst unmittelbar nach der Hauptverhandlung mit eingehender Begründung dem S.A.-Vorgesetzten schriftlich mitzuteilen.

284. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine von einem U.Schl.A. zu verfolgende Angelegenheit als S.A.- oder S.S.-Ange-

legenheit anzusehen sei, so steht sowohl dem Beschuldigten, wie seinem vorgesetzten S.A.-Führer das Recht der Beschwerde zu. Diese Beschwerde ist in erster Instanz vom Gausturmführer gemeinsam mit dem Gauleiter, in zweiter vom Chef des Stabes gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Reichs-Unt.- u. Schl.-Ausschusses zu entscheiden. Bis zur Entscheidung der Beschwerde darf das U.Schl.A.-Verfahren nicht durchgeführt werden.

5. Der Gruß.

285. Der gegenseitige Gruß unter Parteigenossen, die sich in bürgerlicher Kleidung befinden und sich gegenseitig kennen, ist eine selbstverständliche Anstandspflicht. Darüber hinaus sollten sich alle Parteigenossen, die durch das Hoheits- oder Parteiabzeichen als solche erkennbar sind, gegenseitig grüßen. Der Jüngere grüßt den Älteren zuerst.

286. S.A.- und S.S.-Männer, die sich im Dienstanzug befinden, sind verpflichtet, jeden im Dienstanzug befindlichen S.A.- und S.S.-Führer und jeden S.A.- und S.S.-Mann zu grüßen. Der S.A.-Mann grüßt den Führer, der nach der Dienststellung niedere den höheren zuerst. Ehrenbezeigungen in Civil befindlichen Vorgesetzten gegen-

über werden auf der Straße und in Lokalen in höflicher, anständiger Haltung, aber nicht in auffallend betont militärischer Art erwiesen. Der Begrüßte ist verpflichtet, den Gruß ebenso zu erwidern.

Sturmfahnen und Standarten sind zu grüßen.

287. Der Gruß besteht in dem Ruf „Heil Hitler" unter Heben des rechten, nach vorne schräg-aufrecht gestreckten Armes, Fingerspitzen der gestreckten Hand in Höhe des oberen Mützenrandes. Befindet sich der Mann im S.A.-Dienstanzug, so greift er beim Gruß mit der linken Hand ins Koppelschloß. (Vergl. Ziffer 400.)

VII. Der S.A.-Übungsdienst.

1. Dienstappell.

288. Der Dienstappell soll dem Sturmführer Gelegenheit geben, seine S.A.-Männer versammelt zu sehen und ihnen die mittlerweile eingelaufenen Befehle usw. bekanntzugeben; er ist in der Regel mit einem andern Übungszweig (Ordnungsübungen, Dienstunterricht) zu verbinden. Damit alle S.A.-Männer sich von vorneherein den Tag freihalten und möglichst vollzählig erscheinen können, empfiehlt es sich, den Dienstappell immer am gleichen Tag, z. B. dem 1. und 3. Sonnabend jeden Monats abzuhalten. Bei zerstreut auf dem Lande liegenden Stürmen kann es zweckmäßig sein, statt des Sonnabend Abend den Sonntag Nachmittag zu wählen. Wenn es die Witterung erlaubt, soll der Dienstappell im Freien abgehalten werden.

289. In jedem Monat sind wenigstens 2 Dienstappelle abzuhalten. Nur wo dies, z. B. auf dem Lande in den Sommermonaten, durchaus undurch-

führbar ist, kann 1 Dienstappell im Monat wegfallen.

Wo ein Sturm auf mehrere Ortschaften verteilt ist, muß der Dienstappell abwechselnd an jedem dieser Orte abgehalten werden. Hin- und Rückmarsch der einzelnen Einheiten dient, in Vereinbarung mit dem politischen Leiter, der Propaganda und Übungszwecken.

290. Am Dienstappell dürfen nur S.A.-Männer teilnehmen; politische Leiter und sonstige Pg. dürfen nur mit Erlaubnis des Sturmführers in besonderen Fällen, nicht der Partei Angehörende überhaupt nicht anwesend sein.

Sofern kein behördliches Verbot des Tragens einheitlicher Kleidung besteht, hat der Dienstappell stets im Dienstanzug stattzufinden.

291. Verlauf des Dienstappells:

Bei Eintreffen des Sturmführers Meldung aller Truppführer über Ausrückstärke und fehlende S.A.-Männer ihres Trupps.

Prüfung der Anwesenheitsliste durch den Sturmführer, Feststellung, wer entschuldigt, wer unentschuldigt fehlt.

Abgehen der Front durch den Sturmführer mit den Truppführern und eingehende Prüfung des Dienstanzuges.

Prüfung der Mitgliedsbücher, S.A.-Ausweise und Versicherungskarten.
Bekanntgabe der eingegangenen Befehle und Verfügungen, eigener Anordnungen, Bekanntgabe des Dienstes für die nächste Zeit, Besprechung besonderer Vorfälle usw.

Anschließend finden je nach Raum- und Witterungsverhältnissen entweder Übungen nach der Übungsvorschrift oder Dienstunterricht statt, den der Sturmführer entweder selbst hält oder durch einen geeigneten S.A.-Mann oder Pg. halten läßt. Als Unterrichtsgegenstände kommen hauptsächlich in Betracht:

Bekanntgabe und Erläuterung einzelner Teile der S.A.D.V.;
Gesundheitsdienst, Körperpflege, erste Hilfe bei Unfällen;
innen- und außenpolitische Fragen, deutsche Geschichte;
Kriegserlebnisse;
Wesen und Ziele des Nationalsozialismus auf den verschiedenen Gebieten.

Der erste Teil des Dienstappells soll 45 Minuten, der zweite eine Stunde nicht überschreiten. Nach einem Unterricht ist den S.A.-Männern grundsätzlich Gelegenheit zu geben, Fragen zu stel-

len und sich Aufklärungen über ihnen unklar gebliebenes zu holen.

2. Pflichtwanderung.

292. Mindestens einmal im Monat hat jeder Sturm eine Wanderung abzuhalten; vorherige Vereinbarung mit dem politischen Leiter ist erforderlich. Die Wanderung findet, wenn irgend möglich, im Dienstanzug statt.

293. Zweck der Wanderung ist:
Übung im Marschieren in der Abteilung,
Schulung der Augen für das Gelände und Übung im Zurechtfinden im Gelände (auch bei Dunkelheit und Nebel),
Ausbildung im Kartenlesen (möglichst viele Leute Karten mitbringen!).

Außerdem sind bei den Pflichtwanderungen zu üben: Schätzen von Entfernungen, Beobachten (womöglich auch mit Fernglas), Abfassen und Überbringen von Meldungen.

294. Wenn mit der Pflichtwanderung zugleich Propagandazwecke verfolgt werden, sind dafür die Bestimmungen unter Absch. VIII, 1 maßgebend.

295. Als Grundlage für die Geländeübung hat „Wandersport", erschienen 1932 bei Huber-Diessen,

bearbeitet im Auftrag der Obersten S.A.-Führung, zu dienen.

3. Besichtigungen.

296. Jeder Sturm oder selbständige Trupp soll mindestens einmal in jedem Vierteljahr durch den Standarten- oder Sturmbannführer,
jeder Sturmbann zweimal jährlich durch den Gruppen- oder Untergruppenführer besichtigt werden. Die Besichtigungen des General-Inspekteurs sind auf diese Zahl anzurechnen.

297. Der Zeitpunkt der Besichtigung ist von dem höheren S.A.-Führer dem Führer der Einheit, die besichtigt werden soll, möglichst bald a. d. D. mitzuteilen, damit etwaige Hinderungsgründe noch gemeldet werden können. Der Führer der zu besichtigenden Einheit setzt, sobald er die Mitteilung erhält, den politischen Leiter in Kenntnis, damit dieser einen allenfallsigen Wunsch auf Abhaltung einer Versammlung oder eines Propagandamarsches im Zusammenhang mit der Besichtigung zum Ausdruck bringen kann.

298. Die Besichtigung hat sich zu erstrecken auf:
Stärke (Vergleich der Ist- mit der Ausrückestärke),
Anzug (Vollständigkeit, Vorschriftsmäßigkeit, Sitz, Sauberkeit),

Mitgliedsbücher bzw. -karten (ob Marken ordnungsmäßig geklebt), S.A.-Ausweise, Versicherungskarten,

Ausbildung der betr. Einheit (Übungen gem. Übungsvorschrift),

Ausbildung der Führer und stellv. Führer,

Unterricht.

Mit der Besichtigung ist eine Prüfung der Akten, des Geschäftsbetriebes, der Kassenbücher und der Kasse sowie der Versicherung zu verbinden. Wenn irgend möglich, hat am Abend ein kameradschaftliches Zusammensein stattzufinden, damit die S.A.-Männer Gelegenheit haben, die höheren Führer auch außerdienstlich kennen zu lernen.

4. Führerbesprechungen.

299. Mindestens einmal im Monat soll der Sturmführer seine Trupp- und Scharführer, der Sturmbannführer seine Sturmführer zu einer Führerbesprechung zusammenziehen.

Die höheren Führer vom Standartenführer aufwärts haben die ihnen unmittelbar unterstehenden Führer fallweise in solchen Zeitabständen zu versammeln, daß sie, einschl. der Einzelbesprechungen gelegentlich von Dienstreisen, jeden von ihnen wenigstens jeden 2. Monat zu Gesicht bekommen.

300. Zweck der Führerbesprechung: Durch Klärung strittiger Fragen, Auslegung von Zweifeln und gegenseitige Aussprache Einheitlichkeit in der Auffassung und damit in der Ausbildung zu erzielen. Hierzu ist notwendig, daß der Führer seinen Unterführern einige Zeit vorher die Punkte, die er zur Sprache bringen will, mitteilt und ihre Wünsche entgegen nimmt. Die Besprechung wird sich also hauptsächlich auf die einzelnen Abschnitte dieser Vorschrift beziehen. Außerdem soll dabei besprochen werden:

Neuaufstellung von Scharen, Stürmen usw., Fortschritte und Zurückbleiben in der Werbung, deren Gründe und Abhilfe; Einteilung der Führer;

Verfahren bei Versammlungsschutz u. a., gemachte Fehler, anderswo gemachte Erfahrungen;

ev. Klagen und Wünsche der politischen Leiter;

Übungsprogramm für die nächste Zeit.

5. Sport.

301. Der Sport ist einer der wichtigsten Zweige im Dienstbetrieb der S.A.; ihm ist deshalb ein angemessener Teil an Zeit und Sorgfalt zuzumessen.

302. Die körperliche Ertüchtigung durch den Sport soll den S.A.-Mann für seine Aufgabe des

Schutzes der Bewegung und zu seinem eigenen Schutz im Falle der Notwehr stählen. Er ist ferner ein hervorragendes Mittel zur Weckung der Freude am S.A.-Dienst und zur Festigung des Zusammengehörigkeitsgefühls; er hebt das Selbstvertrauen, erzieht aber auch zur Selbstzucht, die der heute heranreifenden Jugend in wachsendem Maße abhanden gekommen ist.

303. Zur Leitung und Beaufsichtigung des Sportbetriebes ist in jedem Sturm ein geeigneter S.A.-Mann als Sportwart vom Sturmführer zu bestimmen. Er ist in Ausübung dieses Dienstes Vorgesetzter aller sporttreibenden S.A.-Männer.

Bei der Gruppe ist ein S.A.-Führer beim Stabe (möglichst ein als Sportlehrer ausgebildeter) mit der Bearbeitung aller Sportfragen zu betrauen.

304. Die Ausgabe einer „S.A.-Sportvorschrift" wird erfolgen. Bis zu ihrem Erscheinen ist das Handbuch „Der deutsche Volkssport" als Grundlage für den Sportbetrieb in der S.A. zu nehmen.

6. Nachrichten- und Meldedienst.

305. Die rasche und verlässige Durchgabe von Befehlen und Meldungen muß auch für den Fall

gesichert sein, daß uns die öffentlichen Verkehrsmittel — Bahn, Post, Fernsprecher, Telegraph — nicht zur Verfügung stehen.

Hierfür ist ein planmäßig festgelegtes Netz von Meldelinien, vom Sturm oder selbständigen Trupp bis hinauf zur Obersten S.A.-Führung, von jeder S.A.-Dienststelle innerhalb ihres Bereichs auszuarbeiten und einzurichten. Zur Befehlsübermittlung dienen Meldegänger, Meldereiter, Radfahrer, Kraftradfahrer, Winkerflaggen, Blinker, Pers.-Kraftwagen und Flugzeuge.

306. Bei jeder S.A.-Dienststelle muß ein Verzeichnis mit genauer Adressenangabe aller derjenigen vorgesetzten und unterstellten Führer (auch der politischen Leiter) vorhanden und auf dem Laufenden sein, die für Nachrichtenübermittlung in Frage kommen, ferner der S.A.-Männer, welche die Nachrichten überbringen sollen. Die zu benützenden Wege sind festzulegen (Karten bereitlegen!), wobei die Vermeidung der allenfalls gesperrten Hauptstraßen und die Benützung von Nebenstraßen (oder Wegen querfeldein) besonders vorzusehen ist.

307. Diese Meldeverbindung muß auch in ruhigen Zeiten wiederholt benützt werden, um sie im Ernstfall sicherzustellen.

308. Jeder S.A.-Mann muß geübt sein, Meldungen über besondere Vorgänge abzustatten und Befehle richtig zu überbringen, ferner einfache Meldungen zu Papier zu bringen.

Zur Übung hierin sind besonders die Pflichtwanderungen auszunützen. Er muß ferner geübt sein, sich auch außerhalb der Straßen und bei Dunkelheit von einem Punkt zum andern, an Hand einer Karte, einer einfachen Skizze oder lediglich nach dem Kompaß oder dem Stand der Sonne oder der Sterne durchzufinden.

309. Für die Herstellung der Verbindung zwischen räumlich getrennten S.A.-Einheiten bei Aufmärschen, Übungen usw. sowie für den Dienst im Standort durch Nachrichtenmittel (Fernsprecher, Blinkgerät, Winkerflaggen) werden besondere Nachrichtentrupps aufgestellt und ausgebildet (siehe S.A.D.V.! 58).

VIII. Der große S.A.-Dienst.

1. Propagandamarsch.

310. Der Zweck des Propagandamarsches ist, durch das Zeigen geschlossener gut disziplinierter S.A.-Abteilungen der Bevölkerung die Wucht und Geschlossenheit unserer Bewegung sinnfällig vor Augen zu führen und dadurch propagandistisch zu wirken.

Die Ausführung des Propagandamarsches und das Verhalten jedes einzelnen S.A.-Mannes muß diesem Zweck Rechnung tragen. Die beabsichtigte Wirkung wird nur erreicht, wenn die Abteilung wuchtig, geschlossen und in tadelloser Marschordnung auftritt und jeder einzelne vorschriftsmäßig angezogen ist und durch Haltung und Benehmen den Eindruck eines entschlossenen, aber auch disziplinierten und gut erzogenen Kämpfers macht.

311. Die Führer haben beim Propagandamarsch ihre Einheit fest in der Hand zu halten. Das Mitführen von Transparenten und Tafeln mit

Aufschriften, Vereinsfahnen u. dgl. ist verboten. Ebenso sind alle Ausrufe wie „Deutschland erwache!“ oder „Juda verrecke“ und ähnliche aus der Abteilung heraus untersagt.

Gesungen darf nur werden, wenn das Singen bei der betr. Einheit geübt ist und geschlossen gesungen wird. Dabei ist zu vermeiden, daß aufeinanderfolgende Stürme verschiedene Lieder singen, so daß der Gesang des einen durch den des folgenden gestört wird.

Mit Armheben grüßen (und erwidern Grüße) nur die Führer vom Sturmführer aufwärts, nicht die in der Front stehenden unteren Führer und S.A.-Männer.

312. An einem Propagandamarsch dürfen in der geschlossenen S.A.-Kolonne nur S.A.-Männer teilnehmen. Bezüglich Ausnahme für die politischen Leiter siehe Ziff. 107. Zivil-Pg., die am Propagandamarsch teilnehmen wollen, sind in besondere Abteilungen vereinigt am Ende der Marschkolonne anzuschließen. Das Mitnehmen von Frauen und Kindern ist auch bei diesen verboten. Das Eingliedern von Fahrzeugen aller Art in die Marschkolonne ist verboten.

313. S.A.-Männer, die nicht den vollen Dienstanzug tragen, sind am Ende ihres Sturmes hinter

den Eingekleideten als besonderer Trupp einzuteilen. Ist ein Sturmbann oder eine Standarte an dem Propagandamarsch beteiligt, so marschieren sie am Ende der Sturmbanne (siehe Ziff. 415 d).

Das Verhalten bei Beleidigungen, Belästigungen und Angriffen von feindlicher Seite ist vom Führer durch Befehl zu regeln. Das Herausspringen einzelner Leute aus der Kolonne ohne Befehl, um etwa eine Beleidigung tätlich zu strafen, ist strengstens zu unterbinden. Schweigendes Ignorieren zugeworfener Schimpfworte wirkt viel mehr als Erwiderung. Nur bei unmittelbarem Angriff dürfen die angegriffenen und ihre in der Nähe befindlichen Kameraden ohne Befehl handeln.

314. Der Propagandamarsch macht einen um so stärkeren Eindruck, je größer die ihn ausführende Abteilung ist. Beigabe von S.Z. und M.Z. verstärkt weiterhin die Wirkung.

Ortschaften sind im Gleichschritt zu durchschreiten, entweder mit Musik oder mit Gesang eines Liedes. Innerhalb der Ortschaften kann ein Halt eingelegt werden, der durch Vortrag eines Musikstücks, Gesang eines Liedes und eine kurze Ansprache des Führers auszufüllen ist. Grundsätzlich soll der höchste S.A.-Führer entweder während des Propagandamarsches in einer Ort-

schaft oder beim Abschluß den Vorbeimarsch abnehmen.

315. Jeder Propagandamarsch vom Sturmbann einschl. aufwärts bedarf der Zustimmung des zuständigen politischen Leiters.

2. Versammlungsschutz.

316. Der Versammlungsschutz wird von dem politischen Leiter angefordert, der die Versammlung veranstaltet. Art und Stärke des Einsatzes bestimmt der S.A.-Führer unter eigener voller Verantwortung. Es ist jedoch angezeigt, sich vorher darüber mit dem politischen Leiter zu besprechen, um nachträglichen Meinungsverschiedenheiten vorzubeugen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der politische Leiter; der S.A.-Führer kann, wenn er diese Entscheidung für unberechtigt hält (z. B. wenn ein zu großer, die S.A. unnötig belastender Einsatz verlangt wird) sich darüber beschweren.

317. Jeder S.A.-Führer muß über alle für den Versammlungsschutz in seinem Bereich wichtigen Punkte im Bilde sein und darüber Aufzeichnungen führen: Lage und örtliche Verhältnisse der für Versammlungen in Betracht kommenden Lokale, Stimmung der Bevölkerung, Zahl und Kampfwert

der am Ort vorhandenen Marxisten, Einstellung der Polizei. Er hat vor jeder Versammlung, deren Schutz ihm übertragen ist, diese Kenntnis durch eingehende Erkundung des Versammlungslokals und der Zugangsmöglichkeiten, Lage des Fernsprechers usw. zu ergänzen, ferner einen Nachrichtendienst einzurichten, um den Zuzug auswärtiger Marxisten rechtzeitig zu erfahren.

318. Grundsatz für die Stärke des Einsatzes: So stark, daß jeder Störungsversuch mit Sicherheit abgewehrt werden kann, aber nicht mehr als hierfür nötig erscheint, um die S.A. nicht unnötig zu belasten.

319. Sind zum Schutze einer Versammlung S.A.- und S.S.-Einheiten gemeinsam eingesetzt, so teilen sie sich in die Aufgaben wie folgt:

Die S.A. schützt die Versammlung, die Saaleingänge und die Kassen;
der S.S. obliegt der Schutz des Redners, der politischen Leitung und der als Gäste anwesenden Führer;
die Bewachung des Kraftwagens des Führers ist Aufgabe der S.S., die des übrigen Kraftwagenparkes Aufgabe der S.A.

Weitere sich etwa ergebende Aufgaben teilt der rangälteste S.A.- oder S.S.-Führer zu, eben-

so entscheidet er bei etwa sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten.

320. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen:

a) Versammlungen, bei denen aller Voraussicht nach mit einer Störung nicht zu rechnen ist (Feste, Gedenkfeiern, Versammlungen in ruhigen Orten),

b) Versammlungen, bei denen ein Störungsversuch wahrscheinlich oder sogar sicher ist.

Zu a) In diesem Fall kann sich der S.A.-Dienst auf den Kassenschutz und den Ordnerdienst (soweit er nicht an und für sich der S.S. zufällt) beschränken. Die Masse der S.A. kann entweder schon vor Beginn der Versammlung ihre Plätze im Saal einnehmen oder, wenn dies aus Propagandagründen erwünscht ist, erst bei Beginn der Versammlung geschlossen einmarschieren.

Zu b) Ist ein Störungsversuch wahrscheinlich, so muß die S.A. frühzeitig ihre Plätze im Saal eingenommen haben. In der Regel wird es sich empfehlen, mit der Saalöffnung so lange zu warten, bis dies geschehen ist. Allgemein, sowohl im Fall a) wie b) gelten für die Verteilung der S.A. folgende Grundsätze:

1. Mindestens die Hälfte der verfügbaren S.A.

ist als Reserve des befehlführenden S.A.-Führers geschlossen bereitzuhalten.

2. Der Rest ist wie folgt zu verwenden:

Zum Freihalten der Gänge. Diese müssen unbedingt von Zuhörern freigehalten werden, weil sonst ein Eingreifen der S.A., falls in einem Teil des Saals Unruhe oder ein Handgemenge entsteht, ausgeschlossen ist. Deshalb sind auf die Gänge S.A.-Männer zu verteilen, die mit allem Nachdruck auf Einhaltung dieser Bestimmung dringen;

zum Besetzen einzelner Tische in starken Gruppen (Scharstärke), besonders in der Nähe von erkannten Marxistengruppen. (Steht genügend starke S.A. zur Verfügung, so kann es sich empfehlen, einen Teil in bürgerlicher Kleidung und ohne Abzeichen zu diesem Zweck zu verwenden.)

3. Die Reserve wird in der Regel zu Beginn zur Besetzung des Einganges verwendet werden müssen, um erkannte Gegnergruppen, namentlich solche, die ohne Eintrittskarte sich Eintritt zu verschaffen suchen, abzudrängen. Es ist jedoch bei der Aufstellung darauf zu rücksichtigen, daß nicht dadurch die Besucher am ordnungsgemäßen Betreten des Saales

behindert werden oder ein unnötiges Gedränge entsteht.

4. Der Versammlungsschutz ist für alle eingeteilten S.A.-Männer Dienst. Alkoholgenuß und Rauchen ist während der Dauer dieses Dienstes untersagt. Der Führer ist dafür verantwortlich, daß kein Mann ohne seine Erlaubnis — die nur in dringenden Fällen zu erteilen ist — seinen Platz verläßt und sich im Vorraum, Garten, anschließenden Gastlokal usw. herumtreibt. Durch das Hinausgehen mit Erlaubnis austretender S.A.-Männer darf keine Störung des Redners entstehen.

Anm.: Die höheren S.A.-Führer haben ab und zu die Handhabung des Versammlungsschutzes nachzuprüfen.

321. Für das Verhalten des Saalschutzes gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Die Handhabung des Hausrechtes steht lediglich dem Versammlungsleiter (politischen Leiter) zu, der sich dieses vom Wirt vor Zeugen oder schriftlich übertragen läßt.
2. Nur der Versammlungsleiter ist berechtigt, Störer zur Ruhe aufzufordern und, wenn sie dem nicht Folge leisten, aus dem Saal zu verweisen. Verlassen die Störer daraufhin

den Saal nicht, so ersucht der Versammlungsleiter, falls Polizei (uniformiert oder in Zivil) anwesend ist, diese, die Ruhestörer zu entfernen. Die S.A. hat kein Recht einzugreifen, wenn Polizei anwesend ist, auch wenn diese der Aufforderung des Versammlungsleiters nicht nachkommt.

Ist keine Polizei anwesend, so kann der Versammlungsleiter, wenn die Ruhestörer seiner Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht nachkommen, den S.A.-Führer beauftragen, die Ruhestörer zu entfernen. Von sich aus sind weder der S.A.-Führer, noch weniger einzelne S.A.-Männer zum Eingreifen befugt.

3. Selbstverständlich ist jeder S.A.-Mann berechtigt, einen auf ihn erfolgenden Angriff abzuwehren und einen Kameraden in der Abwehr eines Angriffs zu unterstützen.

   Kommt es zu ernstlicher Ruhestörung, so muß der S.A.-Führer bestrebt sein, die Leitung unbedingt in der Hand zu behalten, sich rasch einen Überblick zu verschaffen und dann seine Reserve geschlossen am entscheidenden Punkt zu wuchtigem Einsatz zu bringen.

4. Über das Verhalten gegenüber der Polizei ergehen besondere Bestimmungen. Kommt es

im Verlauf des Versammlungsschutzes zu Zwischenfällen, die voraussichtlich ein gerichtliches Nachspiel haben werden, so hat der S.A.-Führer sich sofort Tatzeugen (möglichst nicht Parteiangehörige) zu notieren.

3. Aufmärsche.

a) Allgemeines.

322. Zweck der Aufmärsche ist, einer größeren Öffentlichkeit einen Eindruck von der Größe und Wucht unserer Bewegung durch das geschlossene Auftreten von gutdisziplinierten S.A.-Massen zu geben und zugleich bei den eigenen Parteigenossen und den S.A.-Männern selbst das Gefühl unserer stets wachsenden Stärke zu heben, außerdem dem Führer und den höheren S.A.-Führern Gelegenheit zu geben, mit den S.A.-Männern in persönliche Fühlung zu treten.

323. Wie schon unter „Propagandamarsch“ gesagt, ist Voraussetzung zum Erreichen dieses Zweckes tadelloses Auftreten der geschlossenen S.A.-Einheiten sowie jedes einzelnen S.A.-Mannes, und zwar nicht nur bei den offiziellen Veranstaltungen und dem Vorbeimarsch, sondern vor allem beim außerdienstlichen Auftreten. Unschöne Bilder, wie Herumlungern einzelner S.A.-Männer in unordent-

lichem Anzug, Trunkenheit, Anpöbeln Andersgesinnter, ohne provoziert zu sein, schlechtes Verhalten im Quartier u. ä. kann den ganzen Eindruck eines ausgezeichneten Aufmarsches zunichtemachen.

324. Kein an einem Aufmarsch dienstlich teilnehmender S.A.-Führer und -Mann hat das Recht, von einer dienstlichen Veranstaltung anläßlich des Aufmarsches eigenmächtig wegzubleiben. Private Absichten (Besuch von Bekannten, Besichtigung von Sehenswürdigkeiten usw.) haben unbedingt zurückzustehen. Erlaubt es die verfügbare Zeit, so können die Führer Besichtigung von Sehenswürdigkeiten u. ä., aber in geschlossenen Abteilungen, anordnen. Verstoß gegen diese Bestimmungen hat Bestrafung, unter Umständen Ausschluß aus der S.A. zur Folge.

325. Zu jedem S.A.-Aufmarsch über Standartenstärke ist mindestens 4 Wochen zuvor die Genehmigung des Obersten S.A.-Führers einzuholen. Ist zu einer Veranstaltung der politischen Leitung (Gautag) die Zusammenziehung von S.A. in größerer als Standartenstärke beabsichtigt, so hat dies der Gausturmführer sofort, wenn er von der politischen Leitung Kenntnis erhalten hat, der Obersten S.A.-Führung a. d. D. zu melden.

b) Vorbereitung des Aufmarsches:

Seitens der Leitung.

326. Für jeden Aufmarsch ist ein Aufmarschleiter zu bestimmen. Nimmt an dem Aufmarsch nur die S.A. eines Gaues teil, so ist dies ohne weiters der Gausturmführer. Nehmen S.A.-Einheiten verschiedener Gaue derselben Gruppe teil, so ist entweder der Gruppenführer oder ein von ihm zu bestimmender höherer S.A.-Füher Aufmarschleiter. Werden zu einem Aufmarsch S.A.-Einheiten verschiedener Gruppen zusammengezogen, so bestimmt der Oberste S.A.-Führer den Aufmarschleiter.

327. Der Aufmarschleiter ist Vorgesetzter aller zu dem Aufmarsch befohlenen S.A.-Dienststellen, -Führer und -Männer und zwar vom Beginn der Vorarbeiten an, ohne Rücksicht ob sie ihm sonst gliederungsmäßig unterstehen. Der Name des Aufmarschleiters und seine Vorgesetzteneigenschaft ist allen S.A.-Männern bekanntzugeben.

328. Der Aufmarschleiter stellt im Einvernehmen mit dem Gauleiter nach persönlicher Erkundung und Rücksprache mit dem örtlichen S.A.-Führer und politischen Leiter des Aufmarschortes einen genauen Dienstplan für die gesamte Dauer des Aufmarsches (bis zum Abgang des letzten Transportes)

auf. Auf Grund dieses Dienstplanes teilt er den am Aufmarsch teilnehmenden Gruppen mit, wann die Transporte spätestens eintreffen müssen und wann der erste Rücktransport frühestens abgehen darf.

Sodann setzt er die für die Erledigung der anfallenden Geschäfte nötigen Dienststellen ein und besetzt sie mit geeigneten Persönlichkeiten (die nicht ausschließlich der S.A. entnommen zu werden brauchen). Diese Dienststellen nehmen ihre Tätigkeit sofort auf.

329. Befehlsstelle der Aufmarschleitung. Sie führt die Verhandlungen mit den staatl. und städt. Behörden sowie der Polizei, ferner mit den politischen Leitern, gibt den übrigen, nachstehend aufgeführten Stellen die grundlegenden Weisungen und überwacht ihre Tätigkeit. Die Befehlsstelle muß während der ganzen Dauer des Aufmarsches durch den Leiter selbst oder einen S.A.-Führer vom Dienst besetzt sein (auch nachts). Fernsprecher muß vorhanden sein oder für die Dauer des Aufmarsches eingerichtet werden (Antrag bei der Reichspost, siehe Fsp.-Ordn. § 27 Ziff. 8).

Die Befehlsstelle soll zentral gelegen und leicht erreichbar sein. Vorzusehen sind etwa: 2—3 Zimmer für den Leiter und seine Referenten, darunter ein Geldverwalter, 1 für Schreiber, 1 für Melder,

Radfahrer, Kraftfahrer, 1 für Wache; Schlafgelegenheit ist vorzusehen.

330. Ortskommandant. Hierfür ist ein erfahrener, älterer S.A.-Führer einzusetzen; er gibt für die Dauer seines Dienstes als Ortskommandant die Führung seiner Einheit an seinen Stellvertreter ab. Dem Ortskommandanten obliegt:

Vorkehrungen für das Zurechtfinden der ankommenden Transporte: Auffällige Straßenbezeichnungen durch Schilder, Bereitstellung von Führern an den Bahnhöfen für jeden ankommenden Transport und von Führerkommandos an den Einmündungen der Zugangsstraßen, die jedem ankommenden Kraftwagentransport einen Führer mitgeben können.

Empfangnahme der Meldung aller eintreffenden S.A.-Einheiten und Weitergabe an die Befehlstelle;

Aushändigung der Quartierscheine, Gestellung von Führern zu den Unterkünften;

Aushändigung der von der Aufmarschleitung und der Ortskommandantur bereits erlassenen Anordnungen, Anweisungen usw. an die S.A.-Einheiten;

Auskunftserteilung an einzeln ankommende S.A.-Männer;

Regelung des Dienstes im Aufmarschort (Straßenpatrouillen, Ordner, Zapfenstreich), Maßnahmen bei Störungen;
Abgabe der Festzeichen, Verpflegungs-Gutscheine, Fackeln usw.
Ausstellung von — sichtbar zu tragenden — Ausweisen an Händler (nur erwerbslose Pg.!) und Bestimmung der Gegenstände, mit denen sie Handel treiben dürfen.

Lage der Ortskommandantur im gleichen Hause oder wenigstens in möglichster Nähe der Befehlstelle ist erwünscht. Fernsprecher muß vorhanden sein. Bei größeren Aufmärschen (Parteitag) empfiehlt es sich, eine besondere „Melde- und Auskunftsstelle“ bei der Ortskommandantur zu errichten. Wünschenswert sind an Räumen: 1 für Ortskommandant, 1 großer, durch Tische schaltermäßig abgeteilt, als Meldezimmer (hier aufgehängt großer Stadtplan), 1 Aufenthaltsraum für Melder usw.

Von jeder dem Aufmarschleiter unmittelbar unterstellten S.A.-Dienststelle müssen sich ständig 2 Befehlsempfänger (davon wenigstens 1 Rad- oder Kraftfahrer) auf der Ortskommandantur befinden.

In der Nähe der Ortskommandantur ist eine geschlossene S.A.-Einheit (Sturm) als Bereitschaft zur Verfügung der Aufmarschleitung unterzubrin-

gen, die auch die Wache in der Befehlsstelle stellt. Die Verfügung über sie hat nur der Aufmarschleiter oder, wenn er nicht zu erreichen ist, in dringenden Fällen der Ortskommandant.

331. Unterkunftsamt. Es stellt die für die teilnehmenden S.A.-Einheiten benötigten Unterkunftsräume einschl. Befehlstellen, Koch- und Waschgelegenheiten, Wach- und Sanitätsräume bereit, verteilt sie auf die S.A.-Einheiten und übergibt sie den von diesen vorausgesandten Beauftragten. Dem Unterkunftsamt obliegt ferner die Bereitstellung des Strohes für die Massenquartiere sowie die Zufuhr in diese. Die Quartierscheine sind sofort nach abgeschlossener Verteilung der Unterkünfte mit einem Übersichtsplan der Ortskommandantur zu übergeben.

Dem Unterkunftsamt angeschlossen ist das Parkamt, das die Parkplätze für die ankommenden Kraftfahrzeuge bereitstellt und verteilt.

Einzelheiten über Unterkunft und Parkplätze siehe Ziff. 336—339, 341.

2. Seitens der teilnehmenden S.A.-Einheiten:

332. Sofortige Meldung der voraussichtlichen Eintreffstärke; falls diese sich noch erheblich ändert, telegr. Änderungsanzeige!

Bzgl. der Transporte wird bemerkt, daß bei Entfernungen über 300 km Bahntransporte wegen der größeren Schonung der Leute unbedingt vorzuziehen sind;

Vorbereitung der Verpflegung während des Transportes und des Aufmarsches.

c) Ordnungsbestimmungen.

333. Alle S.A.-Führer und -Männer sind während des Aufmarsches und zwar vom Verlassen des eignen Standortes an bis zur Entlassung nach Rückkehr in ihren Standort „im Dienst", haben also den Anordnungen ihrer Vorgesetzten und der im Ordnungsdienst stehenden S.A.- und S.S.-Führer und -Männer zu gehorchen.

334. S.A.-Männer, deren Einheit an dem Aufmarsch teilnimmt, dürfen sich nicht außerhalb derselben am Aufmarschort aufhalten. S.A.-Männer, deren Einheit am Aufmarsch nicht teilnimmt, die sich aber einzeln daran beteiligen wollen, müssen einen für diesen Zweck besonders ausgestellten, von ihrem Sturmführer unterschriebenen und gestempelten Ausweis haben. Der Sturmführer hat sich vorher zu überzeugen, ob diese Männer über die nötigen Geldmittel für Reise und Aufenthalt verfügen und nicht auf die Mildtätigkeit angewiesen sind. Sie haben sich nach Eintreffen sofort bei der Orts-

kommandantur zu melden, die sie in Trupps zusammenfaßt und geschlossen unterbringt.

Einzeln sich herumtreibende S.A.-Männer sowie S.A.-Männer ohne Ausweis sind von den Straßenpatrouillen zu kontrollieren und zur Ortskommandantur zu bringen, die ihnen die Ausweise und die S.A.-Abzeichen abnimmt.

335. Tadelloser Anzug und vorbildliches Verhalten in der Öffentlichkeit ist Pflicht. Ebenso ist Pflicht jedes S.A.-Führers, Zuwiderhandelnde zurechtweisen, nötigenfalls zur Meldung zu bringen. Zur Überwachung des ordnungsgemäßen Verhaltens auf der Straße sind von der Ortskommandantur Straßenpatrouillen zu entsenden. Ihren Anordnungen ist von allen S.A.- und S.S.-Führern und -Männern Folge zu leisten.

Von der Ortskommandantur ist eine Zeit festzusetzen, zu der sich jeder S.A.-Führer und -Mann in seinem Quartier zu befinden hat. Nach dieser Zeit noch auf der Straße betroffene S.A.-Führer und -Männer haben strenge Bestrafung zu gewärtigen.

d) Unterkunft.

336. Die Unterbringung in Massenquartieren ist anzustreben. Die Einheiten sind dabei tunlichst geschlossen unterzubringen. Die Unterkunftsräume

sollen nicht in Stadtvierteln liegen, in denen Angriffe auf die belegten Räume, oder auf in den Straßen sich bewegende S.A.-Einheiten und -Männer zu erwarten sind.

Bei größeren Aufmärschen (Parteitag) wird sich die Unterbringung in Ortschaften außerhalb des Aufmarschortes nicht vermeiden lassen. Auf gute Verbindung sowie Sicherheit der Anmarschwege ist dann besondere Rücksicht zu nehmen.

In erster Linie sind als Unterkunftsräume leerstehende Fabriken, Schulen, Festhallen und -säle und Turnhallen in Aussicht zu nehmen. Ihre Bereitstellung und die Verhandlungen mit den einschl. Behörden ist Sache des Unterkunftsamtes.

337. Die Bereitstellung der Unterkunft ist nicht zu knapp zu bemessen, da immer damit zu rechnen ist, daß S.A.-Einheiten in größerer Stärke als angemeldet erscheinen. Deshalb ist stets ein Zuschlag von mindestens 10% zu der angemeldeten Stärke zugrunde zu legen. Außerdem muß sich das Unterkunftsamt eine gewisse Zahl von Reservequartieren zur Verfügung halten.

338. Jede am Aufmarsch teilnehmende Einheit vom Sturmbann aufwärts entsendet einige Tage vor dem Aufmarschtag ein Vorkommando. Es ist so stark bemessen, daß es sowohl die Übernahme

der Quartiere und die sonst nötigen Vorarbeiten als auch die Aufsicht und Bewachung der Quartiere bis zum Eintreffen seiner Einheit übernehmen kann. Das Vorkommando ist auch mit dem notwendigen Geldbedarf auszustatten.

339. Keine S.A.-Einheit, auch kein einzelner S.A.-Führer oder -Mann darf ein Quartier belegen, das ihm nicht von der Ortskommandantur mittels Quartierschein zugewiesen ist. Trifft eine S.A.-Einheit ein ihr zugewiesenes Quartier bereits durch eine andere belegt, so hat sie, falls letztere nicht freiwillig das Quartier räumt, ungesäumt der Ortskommandantur Meldung zu erstatten.

Für jedes Massenquartier ist ein Quartierkommandant durch den S.A.-Führer der Einheit, der das Quartier zugewiesen ist, zu bestimmen, der zweckmäßig dem Vorkommando entnommen wird.

Aufgaben:

Ordnungsgemäße Übernahme und Übergabe des Quartiers vom bezw. an das Unterkunftsamt;
Sorge für die Ausstattung des Quartiers mit Stroh, Licht usw.;
Regelung des Quartierdienstes, Überwachung der Quartierordnung.

Betritt ein ranghöherer S.A.-Führer das Quartier, so meldet sich der Quartierkommandant

(in seiner Abwesenheit der S.A.-Mann vom Quartierdienst) bei ihm in folgender Form: „Quartier ist belegt vom Sturm x mit x Mann."

e) Quartierordnung.

340. 1. Alle S.A.-Männer haben eingedenk zu sein, daß die Quartiere uns freiwillig zur Benützung überlassenes fremdes Eigentum sind. Mutwillige Beschädigungen sind strafbar; größte Sorgfalt und Schonung sind Pflicht. Jeder hat seinen Stolz darein zu setzen, daß das Quartier im gleichen Zustand verlassen wird, in dem es übernommen wurde (kein Beschreiben der Türen, Wände usw.!).

2. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind strengstens zu beachten. In Räumen, in denen Stroh aufgeschüttet ist, darf nicht geraucht, kein Streichholz entzündet, kein offenes Licht gebrannt werden.

3. Nicht nur der Unterkunftsraum selbst, sondern auch die Gänge, Treppen, Aborte (Latrinen) sind peinlich sauber zu halten.

4. Der Quartierkommandant bestimmt, wann aufgestanden und wann zur Ruhe gegangen wird. Darauf sind alle Lichter (außer einer Notlampe) zu löschen, es muß unbedingte Ruhe herrschen. Etwa später Eintreffende haben sich möglichst still zu verhalten.

5. Der Quartierkommandant bestimmt einen Scharführer vom Quartierdienst. Dieser stellt aus seiner Schar einen Doppelposten vor dem Quartier (mit Ablösung), sowie einen S.A.-Mann vom Quartierdienst.

Der Doppelposten überwacht den Zutritt zum Quartier. Nur S.A.-Männer mit Ausweis haben Zutritt, allen andern Personen, auch Zivil-Pg., ist er verboten. Erforderlichenfalls kann der gewünschte S.A.-Mann herausgeholt werden. Doch darf nur einer der beiden Posten seinen Platz vorübergehend verlassen. Nach dem Befehl des Quartierkommandanten zum Ruhen sind die Tore des Quartiers zu schließen. Später eintreffende S.A.-Männer sind einzulassen, aber festzustellen und am nächsten Morgen dem Quartierkommandanten zu melden.

Aufgabe des S.A.-Mannes vom Quartierdienst ist, den Quartierkommandanten in der Sorge für Reinlichkeit und Ordnung im Quartier zu unterstützen. Er hat S.A.-Männer, die sich dagegen verfehlen, zu verwarnen und sie bei Weigerung dem Quartierkommandanten zu melden.

Vor endgültigem Verlassen des Quartiers hat der Quartierkommandant mit dem Übernehmenden das Quartier genau nachzusehen und sich von ihm

schriftlich bestätigen zu lassen, daß es in tadellosem Zustand übergeben wurde.

f) Parkplätze.

341. Die große Zahl der bei einem Aufmarsch zu erwartenden Kraftfahrzeuge macht die sorgfältige Regelung der Parkplätze notwendig. Sie ist Aufgabe des Quartieramtes, dem hierfür von der Aufmarschleitung ein Kraftfahr-S.A.-Führer mit Personal beizugeben ist.

Die Parkplätze sollen möglichst in umfriedeten Räumen und im Unterkunftsbereich ihrer Einheit liegen. Ihre Bewachung ist Sache der S.A.-Einheit, der der Parkplatz zugewiesen ist. Wenn nötig, sind die Wege zum Parkplatz durch anzubringende Richtungspfeile von den Zufahrtsstraßen aus zu kennzeichnen.

Beim Parken außerhalb der Parkplätze sind die polizeilichen Bestimmungen und die Weisungen der zur Regelung des Kraftverkehrs aufgestellten Organe des höheren Kraftfahrführers strengstens zu beachten. Jeder S.A.-Einheit, die Kraftfahrzeuge mitbringt, ist vom Quartieramt mit den Quartierscheinen ein Plan auszuhändigen, auf dem die verbotenen Straßen, Parkplätze usw. angegeben sind.

g) Verpflegung.

342. Jeder Sturm hat sich vom Verlassen seines Standortes an, während des Aufmarsches und bei der Rückfahrt selbst zu verpflegen. Sorgfältige Regelung ist Aufgabe des Sturmführers und des Verpflegungswartes, der zu diesem Zwecke mit dem Vorkommando zu entsenden ist.

Die Verpflegung muß so einfach wie möglich zuzubereiten, aber ausreichend und sättigend sein. Nur wenn die Abwesenheit vom Standort sich nicht über einen Tag erstreckt, darf von Abgabe warmer Kost abgesehen werden. Zum mindesten ist, auch wenn sich die Abwesenheit nur auf eine Nacht und einen Tag erstreckt, die Abgabe heißen Kaffees oder Tees vorzusehen.

Mitnahme von Feldküchen, Kochkisten oder großen Kochkesseln wird empfohlen. Wird Kochgelegenheit am Aufmarschort beansprucht, so ist sie mit der Anmeldung anzufordern und vom Quartieramt bereitzustellen. Kochgeschirr und Eßbestecke haben die S.A.-Männer selbst mitzubringen.

h) Sanitätsdienst.

343. Zur Leitung des gesamten Sanitätsdienstes während des Aufmarsches bestimmt der Aufmarschleiter einen leitenden Arzt, der der Aufmarschleitung zugeteilt wird (in der Regel Untergruppen-

arzt des Gaues, in dem der Aufmarsch stattfindet), in kleineren Verhältnissen einen Standarten- oder Sturmbannarzt.

Dieser regelt die Errichtung und Besetzung von Krankenstuben, ev. Bereitstellung von Sanitätskraftwagen.

Die Standarten- und Sturmbannärzte der am Aufmarsch teilnehmenden S.A.-Einheiten rücken, soweit irgend abkömmlich, mit ihren Einheiten aus. Die höheren S.A.-Ärzte vergewissern sich vorher, daß eine ausreichende Zahl von Ärzten bei den Einheiten vorhanden ist, und treffen, wenn nötig Ausgleich.

Verbleiben nach dem Aufmarsch S.A.-Männer in einem Krankenhaus des Aufmarschortes, so ist ein örtlicher S.A.- oder Pg.-Arzt zu bestimmen, der fortlaufend nach dem Erkrankten sieht und sich über sein Befinden auf dem Laufenden hält.

i) Verhalten bei Störungsversuchen.

344. Bei größeren Aufmärschen und Parteitagen ist in erhöhtem Maße mit Störungsversuchen der Marxisten zu rechnen, um den mächtigen Eindruck unserer Kundgebungen auf die Bevölkerung zu trüben. An Mitteln, die unsere Gegner zu diesem Zweck anwenden, kommen nach den bisherigen Erfahrungen in Betracht:

a) Unmittelbare Angriffe auf S.A.-Männer und -abteilungen, besonders kleinere; auf S.A.-Führer, Fahnen, Standarten, M.Z. und S.Z. sowie S.A.-Unterkünfte und Parkplätze;

b) Aufhetzen der Bevölkerung und der Polizei gegen uns durch Verbreiten falscher Gerüchte über angebliche Gewalttaten von S.A.-Männern und Pg. gegen andersgesinnte und friedliche Bürger;

c) Verhetzen der S.A. selbst durch Ausstreuen falscher Gerüchte über angebliche Überfälle auf S.A.-Männer, Ermordung von Führern u. ä., um die S.A. zu Vergeltungsmaßnahmen und unüberlegten Handlungen zu verleiten und dadurch gegenüber Behörden und Bevölkerung ins Unrecht zu setzen. Mit Vorliebe werden derartige Hetzversuche durch Lockspitzel mit Parteiabzeichen und sogar im Partei- oder S.A.-Braunhemd ausgeführt.

Solchen gegnerischen Maßnahmen ist durch folgende zu begegnen:

Zu a) S.A.-Führer und -Männer dürfen sich, zumal in gefährdeten Stadtvierteln, niemals allein oder in kleinerer Zahl bewegen. Stadturlaub zum Besuch von Bekannten u. ä. darf nicht gewährt werden; zum Besuch von Sehenswürdigkeiten usw. keine Abteilung unter Truppstärke! Müssen S.A.-Führer oder -Männer einzeln entsendet werden

(Melder usw.), so haben sie einen von ihrem Führer (mindestens Sturmführer) unterzeichneten Ausweis bei sich zu führen.

Nach der von der Ortskommandantur festgesetzten Zapfenstreichstunde darf niemand mehr sich auf der Straße oder in öffentlichen Wirtschaften aufhalten. Diese Bestimmung gilt auch für die S.A.-Führer aller Grade. Fahnen und Standarten dürfen offen nur in Begleitung einer Abteilung von mindestens Sturmstärke auf den Straßen erscheinen, ebenso M.Z. und S.Z.

Die Sicherung der Unterkünfte ist Sache des Quartierältesten. Er muß über Lage der nächsten Polizeistation und Weg dahin, über nächsten Fernsprecher und die einschl. Fernsprechnummern unterrichtet sein.

Die Parkplätze sind durch eine Wache zu sichern. Einzelne Kraftwagen und Motorräder dürfen in unsicheren Stadtvierteln nicht halten.

Zu b) Solchen Gerüchten haben alle S.A.-Männer und vor allem -Führer, wenn sie ihnen zu Ohren kommen, in ruhiger Weise entgegenzutreten. Sofortige Meldung an die Aufmarschleitung ist geboten, damit auch diese offiziell für Richtigstellung sorgen kann. Bestes Widerlegungsmittel ist ein in jeder Beziehung einwandfreies Verhalten jedes S.A.-Mannes.

Zu c) Derartigen Gerüchten ist schärfstes Mißtrauen entgegenzubringen. Jeder S.A.-Mann darf überzeugt sein, daß die Aufmarschleitung bestrebt ist, jedes wirkliche Vorkommnis wahrheitsgetreu und beschleunigt zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Werden von anderer Seite solche Nachrichten verbreitet, sie nicht ohne weiteres glauben, sondern der Aufmarschleitung melden und von ihr Aufklärung erbitten!

Größtes Mißtrauen gegen unbekannte S.A.-Männer und vor allem -Führer, die sich an S.A.-Männer und -Abteilungen heranzumachen versuchen! Ausweis verlangen, namentlich wenn Unrichtigkeiten im Anzug den Verdacht erwecken, daß es sich um einen falschen S.A.-Mann handelt! Fremden S.A.-Männern darf der Anschluß an S.A.-Abteilungen und der Eintritt in S.A.-Unterkünfte nur nach genauer Prüfung des Ausweises gestattet werden. Selbst jedem dazu Berechtigten (S.A.-Vorgesetzten und Straßenpatrouillen) bereitwillig Ausweis vorzeigen!

IX. Transportvorschrift.

1. Eisenbahntransporte.

a) Allgemeines.

345. S.A.-Einheiten, welche zur Fahrt zum und vom Aufmarschort die Eisenbahn benützen wollen, sind grundsätzlich in Gesellschaftsfahrten (mindestens 20 Teilnehmer, mindestens 30 km Entfernung) oder Sonderzüge (mindestens 300 Teilnehmer, Mindestpreis 200 RM) zusammenzufassen.

Für die Zusammenstellung von Sonderzügen wird vom Aufmarschleiter ein besonderer Sachbearbeiter bestimmt. Auch die Gruppen und Untergruppen betrauen einen S.A.-Führer ihres Stabes besonders mit der Bearbeitung der Transporte. Sobald die Zahl der teilnehmenden S.A.-Männer annähernd feststeht, setzen sich diese Sachberater mit den entsprechenden S.S.- und H.J.-Dienststellen und den politischen Leitern ihres Bereiches ins Benehmen, um auch die S.S.-Männer, H.J.- und Zivil-Pg., die auf der gleichen Strecke zum Aufmarschort fahren, miteinzubeziehen.

Häufig wird die Anwendung der beiden Transportmöglichkeiten nebeneinander geboten sein: Gesellschaftsfahrten bis zu einem Eisenbahnknotenpunkt, von hier Sonderzug. Es ist Aufgabe der Sachbearbeiter, die jeweils zweckmäßigste und billigste Beförderungsart für Hin- und Rückfahrt zu ermitteln.

346. Sowohl bei Gesellschaftsfahrt wie bei Sonderzugbenützung ist ein Transportführer zu bestimmen, der für die Dauer der Fahrt (vom Eintreffen im Abfahrtsbahnhof bis zum Verlassen des Zielbahnhofes) Vorgesetzter aller in dem Transport zusammengefaßten S.A.- und S.S.-Führer und -Männer ist. Als Transportführer ist von der den Transport zusammenstellenden Dienststelle der höchste mitfahrende S.A.- oder S.S.-Führer zu bestimmen und allen beteiligten S.A.- und S.S.-Einheiten sowie den politischen Stellen frühzeitig bekanntzugeben.

b) Aufgabe des Transportführers.

347. Aufgabe des Transportführers ist, für reibungslose und disziplinierte Durchführung des Transportes zu sorgen, sowie die notwendigen Verhandlungen mit den Organen der Bahn zu führen. Selbstverständlich ist er nicht befugt, diesen Vor-

schriften zu machen oder bahndienstliche Anordnungen zu treffen.

Bei Gesellschaftsfahrt stellt er rechtzeitig durch Anfrage beim Fahrdienstleiter fest, welche Wagen für den Transport bereitgestellt sind, sorgt für zweckmäßige, den Verkehr nicht behindernde Aufstellung der S.A.-Einheiten und teilt die Teilnehmer auf die Wagen ein. Sind mehrere Wagen bereitgestellt, so sind grundsätzlich den S.A., S.S.- und H.J.-Einheiten sowie den Zivil-Pg. gesonderte Wagen zuzuweisen. Er gibt Befehl zum Ein- und Aussteigen und überwacht die Einhaltung der unter c) gegebenen Vorschriften während der Fahrt.

Ist ein Sonderzug bestellt, so hat der Transportführer sich zu unterrichten, wann und wo dieser bereitsteht, und darauf die nötigen Weisungen an die auf den Sonderzug verwiesenen Einheiten zu geben. Er übernimmt den Zug von der Bahnbehörde. Zu seiner Unterstützung sind von jedem mitfahrenden Sturm 1—2 Mann (darunter Transportwart) zu kommandieren. Die Wagen sind vor dem Einsteigen nachzusehen,, etwa festgestellte Beschädigungen (zerbrochene Fensterscheiben, fehlende oder beschädigte Fenstergurte u. ä.) dem Zugführer zu melden. Fährt der Transportführer nicht von dem Ort aus mit, von dem aus

der Sonderzug ausgeht, so ist ein ortsansässiger S.A.-Führer mit der Übernahme des Zuges zu beauftragen.

Stellt sich heraus, daß die Zahl der Mitfahrenden die angemeldete Stärke erheblich überschreitet, so veranlaßt der Transportführer rechtzeitig die Anhängung weiterer Wagen an den Zug. Er gibt die Befehle zum Ein- und Aussteigen, auch auf Zwischenstationen. Der Wagen, in dem er Platz nimmt, ist durch ein Schild „Transportführer“ zu kennzeichnen; in diesem ist eine Schar als „Zugwache“ zur Verfügung des Transportführers zu bestimmen.

c) Ordnungsbestimmungen.

348. Diszipliniertes Verhalten bei Eisenbahntransporten ist, schon wegen des Eindruckes auf das Reisepublikum, Pflicht.

Den Anordnungen der diensttuenden Bahnbeamten sowie des Transportführers und seiner Gehilfen ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Einteilung auf die Wagen wird vom Transportführer bzw. in seinem Auftrag vom Transportwart des Sturmes getroffen. Kein S.A.-Führer und -Mann ist berechtigt, in einem andern als dem ihm zugewiesenen Wagen Platz zu nehmen.

Sowohl bei der Aufstellung vor dem Einsteigen wie bei diesem ist alles unnötige Kommandieren, Schreien und sonstiger Lärm zu unterlassen. Auf Vermeidung jeder Belästigung des übrigen Reisepublikums ist besonders Rücksicht zu nehmen. Es muß erreicht werden, daß das Einsteigen und das Einnehmen der Plätze sich völlig lautlos, auf den Befehl des Transportführers „Einsteigen!" vollzieht.

Gesittetes Benehmen während der Fahrt ist eine Selbstverständlichkeit. Befindet sich sonstiges Reisepublikum im gleichen Wagen, gilt dies doppelt. Streitigkeiten mit andersgesinnten sind zu vermeiden. Verboten ist, die Wagen mit Aufschriften irgendwelchen Inhalts zu beschreiben sowie Fahnen, Schilder usw. zu den Fenstern herauszuhängen.

Auf Zwischenstationen darf ebenfalls nur auf Befehl des Transportführers ausgestiegen werden. Alkoholgenuß während der Fahrt und auf den Zwischenstationen ist möglichst einzuschränken, am besten ganz zu unterlassen. Keinesfalls darf auf jeder Zwischenstation ein förmlicher Sturm der S.A. auf die Bierabgabe einsetzen.

Am Zielbahnhof wird auf Befehl des Transportführers ausgestiegen. In jedem Wagen bleibt ein vorher zu bestimmender Mann zurück, der den

Wagen auf etwa liegengelassene Gegenstände nachsieht und diese dem Verlierer zurückgibt.

Die ausgestiegenen S.A.-Männer sammeln scharweise und rücken sofort vom Bahnsteig, unter Vermeidung jeder Störung des Verkehrs, bis außerhalb des Bahnhofes ab. Erst hier darf das Sammeln in Stürmen usw. erfolgen.

2. Kraftwagentransporte.

a) Auswahl der Kraftwagen.

349. Für Kraftwagentransport von S.A.-Einheiten kommen nur Lastkraftwagen in Betracht und zwar möglichst Schnellastkraftwagen neueren Typs mit Luftbereifung. Lastkraftwagen mit Vollgummibereifung und kleinere Lastkraftwagen (1½ und 2 T.) dürfen nur genommen werden, wenn andere nicht beschafft werden können.

Große luftbereifte Schnellastkraftwagen haben folgende Vorteile:

Größere Schonung der auf ihnen beförderten S.A.-Männer, was namentlich bei Transporten über größere Strecken sehr ins Gewicht fällt,

größerer Aktionsradius und Geschwindigkeit,

größere Sicherheit gegen Pannen,

größeres Fassungsvermögen.

Zusammenstellung der ganzen Kraftwagenkolonne aus Wagen möglichst gleichen Typs ist anzustreben, weil dadurch das Fahren im Verband erleichtert und die propagandistische Wirkung erhöht wird.

Wünschenswert ist, die Motorstürme und -Staffeln der S.A., ferner die Bereitschaften des Kraftfahrkorps so stark auszubauen, daß sie allein ohne Zuhilfenahme von Privatfahrzeugen den Transport der S.A. übernehmen können. Die Motor-S.A.-Führer und Bereichführer des N.S.K.K. haben darauf ihr besonderes Augenmerk zu richten.

b) Zusammenstellung der Kraftwagenkolonnen.

350. Kraftwagen, die zur Beförderung von S.A. vom gleichen Ort zum gleichen Ziel fahren, werden grundsätzlich in eine Kolonne zusammengestellt und fahren geschlossen.

Die Stärke dieser Kolonnen ist, je nach Zahl der zu befördernden S.A.-Männer verschieden. Die Gliederung in Stürme und Sturmbanne ist bei der Einteilung aufrechtzuerhalten; keinesfalls dürfen die Stürme zerrissen werden, Kolonnen über 10 Lastkraftwagen sind zu teilen.

Jeder Kraftwagenkolonne sind möglichst zuzuteilen:

2 Personenwagen (1 als Führer-, 1 als Schlußwagen),

3 Kraftradfahrer für Meldezwecke,

2 Kraftradfahrer in Zivil als Erkunder.

Von den Meldern fahren 2 hinter dem Führerwagen, 1 hinter dem Schlußwagen, die Erkunder so weit voraus, daß sie zu erwartende Störungen (gesperrte Straßen, Hinterhalte usw.) rechtzeitig melden können.

An der linken Seite jedes Wagens ist ein weißes Schild mit fortlaufender schwarzer Nummer anzubringen. (Zweckmäßig werden solche Schilder aus Blech dauernd vorrätig gehalten; Nummern innerhalb des Sturmbannes durchlaufend!).

c) Transportordnung.

351. Jeder Kraftwagentransport steht unter dem Befehl eines Transportführers (höchster mitfahrender S.A.-Führer). Als technischer verantwortlicher Leiter des Transportes steht ihm der jeweils anwesende Motorsturm- bzw. -Staffelführer zur Seite.

Sammeln, Einsteigen.

352. Als Regel ist anzustreben, daß die Kraftwagen zu der bestimmten Zeit an einem Platz (am

besten in Kolonne auf der Marschstraße) sammeln und die S.A. an diesen Platz heranrückt. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen darf durch das Sammeln der Verkehr nicht behindert werden.

Die Führer der Einheiten melden dem Transportführer die Stärke, worauf dieser die S.A., unter Berücksichtigung des Fassungsvermögens jedes Wagens und tunlichster Wahrung der Einheiten, auf die Wagen einteilt.

Die zulässige Beladungszahl darf keinesfalls überschritten werden; Stehen und Sitzen einzelner S.A.-Männer auf den Trittbrettern, Kotflügeln usw. ist strengstens verboten. Oft wird es sich empfehlen, einen Wagen über den angemeldeten Bedarf hinaus zu bestellen mit der Bedingung, daß er, wenn nicht benötigt, wieder entlassen werden darf.

Nach der Einteilung nehmen die S.A.-Männer wagenweise hinter oder neben dem Wagen, je nach den örtlichen Verhältnissen, auf Befehl ihrer Führer Aufstellung. Für jeden Wagen ist der älteste darauf eingeteilte S.A.-Führer oder -Mann als Wagenältester zu bestimmen. Dieser ist für Einhaltung der Bestimmungen seitens der S.A.-Männer während der Fahrt verantwortlich. Eingestiegen wird auf Befehl des Transportführers oder auf das auf seinen Befehl zu blasende Signal

„Sammeln“. Es darf nur von rückwärts eingestiegen werden; das Hereinklettern über die Seitenwände ist verboten. Das Einsteigen muß völlig ruhig, geordnet und rasch erfolgen; Vorübungen hierfür sind notwendig.

Einteilung und Führung der Kolonne.

353. Im Führer- (Personen-) Wagen fährt der Transportführer mit Adjutant, dem Motor-S.A.-Führer und einem Hornisten. Hinter seinem Wagen 2 Kraftfahrer als Melder.

Auf jeden Wagen ist möglichst ein Sanitätsmann einzuteilen. Befindet sich ein M.Z. oder S.Z. in dem Transport, so ist ihm der zweite Wagen zuzuteilen.

Die Sturmfahne ist im ersten Wagen nach hinten heraushängend mitzuführen, keinesfalls darf sie seitlich heraushängen.

Im Schlußwagen (Personenkraftwagen oder Motorrad mit Beiwagen) nimmt ein vom Transportführer zu bestimmender S.A.-Führer als „Schließender“ Platz, ferner, wenn noch Sitze vorhanden, der begleitende Arzt (sonst auf dem hintersten Lastkraftwagen).

Der Führer gibt vor Antritt der Fahrt mündlich den Transportbefehl und zwar an:

Die Wagenältesten,
den Schließenden,
die Erkunder,
die Fahrer.

Er hat zu enthalten:

Fahrtziel, Marschstraße, Durchschnittsgeschwindigkeit, Abstände, etwaige vorher zu bestimmende Halte, Verhalten beim Durchfahren von Ortschaften, Aufträge für die Erkunder. Diese, ebenso wie Transportführer und Schließender, müssen mit einer Karte versehen sein.

Während der Fahrt.

354. Während der Fahrt ist eine Führung der Kolonne durch den Transportführer nur durch Zeichen möglich, denen das Hornsignal „Achtung" vorauszugehen hat. Es sind folgende Zeichen anzuwenden:

Mehrfaches Hochstoßen des Armes: Anfahren.
Mehrfaches Senken des erhobenen Armes: Halten.
Dasselbe Zeichen nach dem Halten: Aussteigen.
Bewegen des gestreckten linken Armes von hinten nach vorn: Erlaubnis zum Vorfahren an ein überholendes Fahrzeug.

Die Zeichen sind von den neben dem Fahrer sitzenden Begleitern sowie einem vom Wagenältesten zu bestimmenden Mann im rückwärtigen Teil des Wagens weiterzugeben und zwar so oft, bis sie von dem folgenden Wagen aufgenommen sind.

Während der Fahrt ist von allen S.A.-Männern strengste Fahrdisziplin zu halten. Verboten ist: Das Herausspringen aus den Wagen während der Fahrt und vor dem Befehl zum Aussteigen, das Verlassen des zugewiesenen Platzes, Sprechen mit dem Fahrer, Johlen, Schreien, Zurufe an Begegnende, Singen ohne Befehl, Herunterschlagen von Obst von Alleeobstbäumen, während der Fahrt durch Ortschaften ferner Sprechen und Rauchen, Zurufe an die Bevölkerung, ausgenommen „Heil“ oder „Heil Hitler!“.

Verboten ist ferner das Mitnehmen von Zivilisten beiderlei Geschlechts, auch von Angehörigen oder Zivil-Pg. Lediglich einzelne politische Leiter und Redner dürfen mit Genehmigung des Transportführers, der ihnen einen Platz anweist (am besten im Führerwagen) mitgenommen werden. Ebenso dürfen mit Pg. besetzte Lastkraftwagen nicht in der S.A.-Kolonne fahren.

Muß während der Fahrt aus irgend einem Grunde gehalten werden, so sind Brücken, enge

Stellen usw. unbedingt freizuhalten; im übrigen schließen die Wagen auf und nehmen ihre Abstände wieder nach dem Anfahren.

Bei jeden Halten haben alle Wagen so scharf als möglich an den rechten Straßenrand heranzufahren.

Muß ein Wagen wegen Panne ausscheiden, so fahren die dahinter befindlichen an ihm vorbei weiter. Der Schlußwagen bleibt bei ihm zurück. Der Schließende erkundigt sich sofort nach der Art der Störung und der voraussichtlichen Dauer ihrer Behebung und meldet durch Motorradfahrer an den Transportführer. Dieser bestimmt bei voraussichtlich längerer Dauer, ob und auf welche Wagen die darauf befindlichen S.A.-Männer verteilt werden sollen. Die Fahne ist unter Umständen auf einem anderen Wagen einzureihen, sie hat sich stets bei dem Hauptteil der Kolonne zu befinden.

Läßt sich voraussehen, daß der Bestimmungsort erheblich später als vorgesehen erreicht werden wird, so hat der Transportführer einen Kraftradfahrer mit schriftlicher Meldung dahin vorauszuschicken.

Am Zielort.

355. Der Transportführer hat sich möglichst schon vor Antritt der Fahrt zu erkundigen, wo am Ziel-

ort zu halten und die Fahrzeuge aufzustellen sind (Vereinbarung mit dem örtlichen S.A.-Führer, Bezeichnung des Parkplatzes, ortskundige Führer bestellen!).

Den Befehl zum Aussteigen gibt der Transportführer durch Kommando, das von den Wagenältesten weiterzugeben ist, durch Zeichen oder durch Signal „Vorwärts“.

Alle Wagenbesatzungen steigen ruhig und geordnet, ohne zu drängen, aus und werden durch den Wagenältesten in Reihenkolonne vor die Wagenkolonne geführt und hier gesammelt.

Alle S.A.-Männer haben stets eingedenk zu sein, daß das Verhalten während eines Kraftwagentransportes ein hervorragendes Merkmal für die Beurteilung ihrer Disziplin durch die Bevölkerung bildet. Jede Kraftwagenfahrt hat propagandistische Bedeutung und nützt oder schadet unserer Bewegung je nach dem Eindruck, den sie auf die Öffentlichkeit macht.

d) *Ermieten der Kraftfahrzeuge.*

356. Die Bestellung der benötigten Lastkraftwagen hat so frühzeitig wie möglich zu erfolgen, um zu

vermeiden, daß durch anderweitige Vergebung der Transport in Frage gestellt wird.

Mit dem Vermieter ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Zu diesem sind vorgedruckte Formulare zu benützen, welche folgenden Inhalt haben müssen:

Vertrag
über Miete von Kraftfahrzeugen.

I.

Die (Der) . . . . . . (Angabe der vertragschließenden S.A.-Dienststelle) . . . . vertreten durch Herrn . . . .
mietet für den . . . . auf die Dauer von . . . . zum Zweck der Personenbeförderung Kraftwagen und zwar

	Art	Zul.-Nr.	Tragfähigkeit
1)			
2)			
usw.			

von der Firma . . . ., vertreten durch Herrn . . . .

II.

Als Miete wird der Betrag von . . . . RM bzw. der Betrag von . . . . RM je km vereinbart, zahlbar . . . .

Sonstige Vereinbarungen: . . . .

Nachforderungen sind ausgeschlossen.

Einbegriffen ist in der Miete: Betriebsstoffverbrauch sowie Abnützung der Fahrzeuge; siehe ferner Ziff. VIII.

Der Vermieter versichert, daß der Wagen sein unbeschränktes freies Eigentum, ordnungsgemäß ausgerüstet und streckenmäßig getankt, zugelassen, versteuert, sowie gegen Haftpflicht versichert ist. Besteht eine Versicherung noch nicht, so verpflichtet sich der Vermieter, sie bis zum Beginn der Miete abzuschließen.

III.

Der Vermieter verpflichtet sich, als Führer des Wagens einen mit dem vorgeschriebenen Führerschein versehenen, fahrgewandten Wagenführer zu stellen, der für seine Person gegen Unfallschäden versichert ist.

IV.

Die Fahrzeuge müssen am . . . .
um . . . . Uhr . . . . auf der Straße
. . . .
stehen und Betriebsstoff für . . . . km getankt
haben.

Bei Nichteinhaltung der Gestellungszeit zahlt der Vermieter eine Konventionalstrafe von

. . . . . *RM*

V.

Das Fahrzeug ist mit Sitzgelegenheit (Bänken), Plane und Einsteigleitern zu versehen.

VI.

Die Fahrschnelligkeit, die keinesfalls die mittlere Geschwindigkeit des langsamsten Fahrzeugs überschreiten darf, bestimmt der Beauftragte des Mieters. Keinesfalls darf vom Fahrer die aus Gründen der Fahrsicherheit notwendige Geschwindigkeit überschritten werden.

Der Beauftragte des Mieters bestimmt die Halte- und Abfahrtszeiten.

VII.

Das Fahrzeug muß mit dem notwendigen Instandsetzungswerkzeug und Reserverädern versehen sein.

VIII.

Der Mieter des Wagens haftet für alle durch eigenes Verschulden oder das seiner Beauftragten oder der von ihm zugelassenen Wageninsassen hervorgerufene Sachschäden, soweit sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht sind, jedoch nicht für Schäden, welche aus fremder tatsächlicher Einwirkung, durch höhere Gewalt oder durch den Fahrer entstehen, wobei auch durch Straßenschäden verursachte Sachschäden mitverstanden sind.

(Ort) . . . . Datum . . . .

Der Mieter: Der Vermieter:

. . . .

Inhaltsverzeichnis.

Heft 3









23.8.1994
Kaltenegger

